

## Vertrag über einen Baum (nachfolgend Ruhebaum genannt) im Ruhewald Gottmadingen

zwischen

**der Gemeinde Gottmadingen**  
**78244 Gottmadingen, Johann-Georg-Fahr-Straße 10**  
**vertreten durch Herrn**

und

**Erwerber**

### Vorbemerkung

Der Ruhebaum mit bis zu acht möglichen Bestattungsplätzen liegt im Ruhewald Gottmadingen, Distrikt III Allmen bei den Hardtseen. Der Ruhewald liegt auf dem Grundstück Flst. Nr. 4839/1, welches sich im Eigentum der Gemeinde Gottmadingen befindet. Der Ruhewald wurde mit Bescheid vom 28. Juli 2008 des Landratsamtes Konstanz als Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg genehmigt und durch Satzung der Gemeinde Gottmadingen vom 18. Januar 2011 als Bestattungsort gewidmet.

Ein Ruhebaum wird durch einen Kreis mit ca. drei Metern Radius um den in § 1 genannten zentralen Baum gebildet und umfasst acht Urnengrabstellen. Die acht Urnengrabstellen reihen sich nach den Himmelsrichtungen (N, NO, O, SO, S, SW, W und NW) um den Baum. Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnengrabstellen in diesem Kreis auch anders angeordnet werden.

Der Erwerb eines Ruhebaumes als Grabstätte kann zu Lebzeiten erfolgen, oder auch für einen Verstorbenen.

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Bauminhaber erwirbt ab Inkrafttreten des Vertrags für die nächsten 100 Jahre (75 Jahre Belegungsrecht ab Inkrafttreten des Vertrags zuzüglich 25 Jahre Ruhezeit) von der Gemeinde Gottmadingen die alleinige Nutzung in Gestalt des Belegungsrechts an einem Ruhebaum im Ruhewald Gottmadingen nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

Baumart: **Kirsche**  
 Koordinaten: Rechtswert: **3.481.845.150**      Hochwert: **5.289.218.100**  
 Interne Bezeichnung: Baum Nr. **B000**

Grab Nr.	Berechtigte/r	Geb.	Adresse (Vertragsabschluss)	Lage
1				Nord
2				Nord-Ost
3				Ost
4				Süd-Ost
5	<b>Mindestens 1 Person (Erwerber)</b>			Süd
6				Süd-West
7				West
8				Nord-West

Kosten des Ruhebaums: **00,00 €**  
 Kosten für weitere Belegungsrechte (je 100,00 €) **00,00 €**  
 Gesamtbetrag **00,00 €**

Fälligkeit: **31. August 2010**

## § 2 Belegungsrecht

(1) Der Erwerber des Ruhebaums (Bauminhaber) übt das Belegungsrecht am Ruhebaum in der Weise aus, dass er für die freien Urnengrabstellen weitere Personen benennen kann. Die für die weiteren sieben Urnengrabstellen benannten Personen sollen mit dem Bauminhaber im Leben besonders verbundene Menschen sein, z.B. (Ehe)Partner, Kinder, weitere Verwandte oder Freunde.

(2) Die Benennung einer Person für eine noch freie Urnengrabstelle hat schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Die Benennung wird wirksam, sobald sich die benannte Person gegenüber der Gemeinde schriftlich mit ihrer Benennung einverstanden erklärt hat. Mit ihrer wirksamen Benennung erhält die benannte Person (im Weiteren: „Benannter“) das Recht, am Baum beigesetzt zu werden.

(3) Grundsätzlich können nur volljährige Personen für noch freie Urnengrabstellen wirksam benannt werden. Minderjährige Personen können zwar benannt werden. Ihre Benennung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Benennung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres selbst schriftlich zustimmen. Stirbt eine minderjährige Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres, kann sie auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Baum beigesetzt werden.

(4) Der Bauminhaber kann eine von ihm vorgenommene Benennung einer Person ohne deren Zustimmung jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald sie schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt

wurde. In gleicher Weise können die Rechtsnachfolger des Bauminhabers gemäß Absatz 2 ein von ihnen ausgesprochene Benennung zurücknehmen.

(5) Jede Urnengrabstelle darf innerhalb der Belegungsfrist von 75 Jahren nur einmal belegt werden.

(6) Das Belegungsrecht ist höchstpersönlich und deshalb grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererblich. Das bedeutet, dass der Bauminhaber zu seinen Lebzeiten nur selbst Personen für noch freie Urnengrabstellen am Baum benennen kann.

### **§ 3 Urnenbeisetzungen**

(1) Die Asche des Berechtigten wird am Ruhebaum an der gewählten Urnengrabstelle durch die Gemeinde in einer biologisch abbaubaren Urne (max. Durchmesser 22 cm) beigesetzt. Bereitstellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht der Gemeinde. Eine Umbettung der Urne ist nicht möglich. Termine für die Urnenbeisetzung werden durch die Gemeinde in Absprache mit den Angehörigen des Beizusetzenden festgelegt.

(2) Durch Witterungseinflüsse, insbesondere im Herbst und Winter, kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall ist die Urne bei der Gemeinde Gottmadingen aufzubewahren. Die Aufbewahrung bis zur Bestattung ist kostenfrei.

### **§ 4 Grabplatzgestaltung**

(1) Die Grabstellen am Ruhebaum bleiben naturbelassener Waldboden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig. Im Ruhewald dürfen keine Trauerinsignien wie z.B. Kerzen, Grabsteine, Kränze, Kreuze oder ähnliches angebracht werden. In Erinnerung an den Verstorbenen kann eine kleine Tafel mit einer Größe von ca. 10 cm auf 8 cm am Ruhebaum angebracht werden. Der Name kann um die Lebensdaten, ein religiöses Symbol oder einen Spruch ergänzt werden. Die Gestaltung der Tafel hat sich am dargestellten Rahmen nach Anlage 1 zu diesem Vertrag zu richten.

(2) Das Anfertigen und Anbringen der Tafel wird durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten vorgenommen.

### **§ 5 Haftung für den Ruhebaum**

(1) Der Ruhewald ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Ruhebaum erkrankt, oder durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden kann. Die Gemeinde kontrolliert den Ruhewald jährlich zweimal auf beschädigte Bäume und wird Gefahren für die Besucher innerhalb ihrer bestehenden Verkehrssicherungspflicht beseitigen. Falls der Ruhebaum zerstört wird oder soweit geschädigt wird, dass einzig verbleibt, ihn zu fällen, pflanzt die Gemeinde einen neuen jungen Ruhebaum (Höhe ca. 2m) an der Stelle des ursprünglichen Ruhebaums oder unmittelbar daneben.

(2) Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den aktuell vorhandenen Belichtungsverhältnissen im Ruhewald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Ruhebaum angebrachten Tafeln werden am neuen Ruhebaum oder, sofern er zu dünn ist, vorübergehend auf einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Ruhebaums an einem geeigneten Objekt, z.B. einem Baumstumpf oder einem

weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an die Gemeinde sind ausgeschlossen.

(3) Falls der Ruhebaum zerstört wurde oder beseitigt werden musste und noch keine Urnengrabstelle belegt wurde, kann die Gemeinde einen anderen Ruhebaum zur Verfügung stellen oder einen Ersatzbaum pflanzen.

(4) Dem Erwerber ist bewusst, dass der Ruhewald keine geschützte Anlage ist und deshalb auch nicht vorhersehbaren Ereignissen, insbesondere Naturgewalten ausgesetzt sein kann. Wird der Ruhewald oder Teile davon durch Einwirkung höherer Gewalt zerstört hat der Erwerber hieraus keinen Haftungsanspruch auf Vertragserfüllung gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde wird in diesem Fall die ihr möglichen Anstrengungen unternehmen um den Ruhewald als Ort der Bestattung wieder herzustellen oder einen Ersatz dafür zu schaffen.

### **§ 6 Haftung (Betreten des Ruhewaldes)**

(1) Der Ruhewald in Gottmadingen ist ein naturnaher Laubmischwald und keine Parkanlage. Der Ruhewald ist zwar mit gut begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und gutes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt daher im Rahmen des Baden-Württembergischen Waldgesetzes und auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde schließt auch die Übernahme einer über die allgemeine Verkehrsicherungspflicht hinausgehende Haftung ausdrücklich aus. Ein Betreten des Waldes bei Sturm und sonstigen Gefahr bringenden Witterungsverhältnissen (Gewitter, starker Schneefall, dichter Nebel, etc.) ist nicht gestattet.

### **§ 7 Kosten**

(1) Für die Übertragung des Belegungsrechts am Ruhebaum vereinbaren die Parteien den in § 1 genannten Betrag. Der Betrag wird vier Wochen nach Inkrafttreten des Vertrags fällig. Die Gebühren für die Beisetzung(en) richten sich nach der jeweils festgelegten Höhe in der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen und sind im Entgelt für den Ruhebaum nicht enthalten.

(2) Für jede weitere wirksame Benennung einer Person für eine noch freie Urnengrabstelle vereinbaren die Parteien ein Benennungsentgelt. Derzeit (bei Vertragsabschluss) beträgt es 100,00 Euro. Das Entgelt wird vier Wochen nach der wirksamen Zustimmung des Benannten fällig. Wird die Benennung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, so richtet sich die Höhe nach dem zu diesem Zeitpunkt üblichen, von der Gemeinde festgesetzten Betrag. Das Entgelt verfällt, wenn die Benennung später wirksam zurückgenommen wird (§ 2 Absatz 4).

(3) Die Gemeinde wird von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der/die Erwerber seiner Zahlungspflicht nicht bzw. nicht vollständig innerhalb einer angemessenen Frist (Zahlungserinnerung) nachkommt/nachkommen. Die Regelung von § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rücktritt wegen nicht erbrachter Leistung) gelten entsprechend.

(4) Für die Beisetzung jeder Person ist eine Bestattungsgebühr zu entrichten. Die Bestattungsgebühr wird mit der Beisetzung fällig. Die Höhe richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Beisetzung geltenden Gebühr.

(5) Alle Zahlungen sind auf das Konto der Gemeinde Gottmadingen bei der Sparkasse Engen-Gottmadingen, IBAN DE37 692 514 45 000 8010 076 BIC: SOLADES1ENG zu leisten.

(6) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit von dem Vertrag über den Erwerb des Ruhebaumes aus persönlichen Gründen zurückzutreten. Das in § 1 vereinbarte Entgelt für den Ruhebaum wird jedoch nur zu 40 % zurückerstattet. Das Rücktrittsrecht steht ausschließlich dem/den Vertragspartner/Vertragspartnern zu. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt zum **1. August 2010** in Kraft.

Gottmadingen, den **28. Juli 2010**

Gemeinde Gottmadingen

Erwerber

.....

.....

